

Der Wertbezug der religiösweltanschaulichen Neutralität des Staates

Prof. Dr. Andreas Funke Wintersemester 2024/25

FAU

Überblick

- A. Einleitung
- B. Material: Fälle aus der Rechtsprechung
- C. Analyse
- D. Diskussion



A. Einleitung

I. Erkenntnisleitende Fragen

- (1) Wie werden unter dem Dach der religiös-weltanschaulichen Neutralität (RWN) plurale Werte verhandelt?
- (2) Inwiefern ist Neutralität ihrerseits ein pluraler Wert?



A. Einleitung

II. Methode

- juristisch-analytisch
- dogmatische und rechtsphilosophische Analyse
- Falldarstellung

4

FAU

A. Einleitung

III. Verfassungsrechtliche Ausgangslage

- Bestimmungen des Grundgesetzes zur Religion aus Weimarer Reichsverfassung übernommen
 - individuelle und kollektive Religionsfreiheit
 - Gleichbehandlung von Religion und Weltanschauung
 - individuelle Religionsfreiheit gesetzlich einschränkbar nur durch kollidierende Werte von Verfassungsrang ("praktische Konkordanz")
- starke Prägung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- religiös-weltanschauliche Neutralität als ungeschriebener Verfassungsgrundsatz

nicht identisch mit ethischer Neutralität im Sinne des politischen Liberalismus (John Rawls, Ronald Dworkin)



A. Einleitung

IV. Zur Debattenlage in der Rechtswissenschaft

- fortwährende Deutungskämpfe
 - Diskurs um "Staatskirchenrecht" oder "Religionsverfassungsrecht"
 - methodische Kritik am Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität
 - praktisch mit Fragen der Integration, Migration, (Leit-)kultur, sozialen
 Teilhabe verknüpft

Bsp.: These von der Integrationsresistenz des Islam (Isensee)



I. Grundsätze gemäß Bundesverfassungsgericht

- (1) Das Grundgesetz begründet für den Staat als Heimstatt aller Staatsbürger die Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität
- (2) Neutralität ist nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche zu verstehen, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung.

7



II. Religiöse Symbole

1. Kruzifix

- (1) Kruzifix in der Schule (BVerfGE 93, 1 [16.5.1995])
- Anthroposophische Eltern und Schüler klagen gegen die bayerische Volksschulordnung, die anordnet, dass in Klassenzimmern ein Kruzifix hängen soll.
- Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG.



II. Religiöse Symbole

1. Kruzifix

- (2) Kruzifix in (bayerischen) Dienstgebäuden (BVerwG, Urt. v. 19.12.2023, 10 C 5/22)
- Bund für Geistesfreiheit klagt auf Entfernung der Kreuze, die gemäß
 Art. 28 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des
 Freistaats Bayern aufgehängt werden. Danach ist im
 Eingangsbereich eines jeden Dienstgebäudes als Ausdruck der
 geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns ein Kreuz gut
 sichtbar anzubringen.
- Kein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG oder den Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität.



II. Religiöse Symbole

2. Kopftuch von Amtsträgerinnen

- (1) Lehrerin (BVerfGE 108, 282 [24.9.2003]; 138, 296 [27.1.2015])
- Eine angestellte Lehrerin klagt gegen Abmahnung und Kündigung, die darauf gestützt wurden, dass sie im Dienst das islamische Kopftuch trägt. Die Maßnahmen stützten sich auf eine gesetzliche Regelung, die u. a. religiöse äußere Bekundungen, die geeignet sind, die staatliche Neutralität oder den Schulfrieden zu gefährden, verbietet und vorsieht, dass christliche und abendländische Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen auf alle Fälle dargestellt werden dürfen.
- Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG sowie gegen Art. 3 Abs. 3
 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 GG.



II. Religiöse Symbole

2. Kopftuch von Amtsträgerinnen

- (2) Rechtsreferendarin (BVerfGE 153, 1 [14.1.2020])
- Einer Rechtsreferendarin wird untersagt, ein Kopftuches zu tragen, wenn sie T\u00e4tigkeiten aus\u00fcbt, bei denen sie von den B\u00fcrgern als Repr\u00e4sentantin der Justiz oder des Staates wahrgenommen wird.
- Kein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG



III. Das Zusammenleben

1. Sonntag und Karfreitag

- (1) Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen (BVerfGE 111, 10 [9.6.2004])
- Kaufhaus klagt gegen Verbot der Öffnung an Sonntagen.
- Kein Verstoß gegen Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) wegen Schutz des Sonntags (Art. 139 WRV i. V. m. Art. 140 GG)
- (2) Karfreitag (BVerfGE 143, 161 [27.10.2016])
- Bund für Geistesfreiheit klagt gegen das Bayerische Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, insofern der Karfreitag ausnahmslos als stiller Feiertag festgelegt wird.
- Verstoß u. a. gegen Weltanschauungsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 u. 2
 GG



III. Das Zusammenleben

2. Schächten

Schächten (BVerfGE 104, 337 [15.1.2002])

- Ein sunnitisch-muslimischer Metzger wendet sich dagegen, dass ihm eine Ausnahmegenehmigung zum Schlachten von Warmblütern ohne Betäubung verwehrt wurde. Eine Ausnahmegenehmigung steht nach dem Tierschutzgesetz unter der Voraussetzung, dass zwingende Vorschriften einer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben. Die zuständige Behörde geht davon aus, dass es für Muslime keine solche zwingenden Vorschriften gebe.
- Verstoß gegen Berufsfreiheit in Verbindung mit Glaubensfreiheit (Art. 12 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG)



III. Das Zusammenleben

3. Schulpflicht

Schulpflicht (BVerfG (K), 31.5.2006, 2 BvR 1693/04, juris)

- Eltern sehen sich aufgrund ihres Glaubens verpflichtet, bei der Kindererziehung den Maßstäben und Vorgaben der Bibel wortgetreu zu folgen und ihre Kinder von Einflüssen fernzuhalten, die den Geboten Gottes zuwiderlaufen. Insbesondere den staatlichen Sexualkundeunterricht lehnen sie ab. Sie unterrichten ihre drei Töchter zu Hause selbst. Wegen Verstoßes gegen die Schulpflicht erhalten sie eine gerichtliche Verwarnung mit Strafvorbehalt in Höhe von 80 Tagessätzen zu je 10 Euro.
- Kein Verstoß gegen Recht auf religiöse Kindererziehung (Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 GG)



III. Das Zusammenleben

4. Einbürgerung

Handschlag (VGH BW, Urt. v. 20.8.2020, 12 S 629/19, juris)

- Ein Muslim beantragte seine Einbürgerung. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind an sich erfüllt. Als er zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunde bei der zuständigen Sachbearbeiterin erscheint und diese ihm die Hand zur Begrüßung geben will, verweigert er dies. Er habe seiner Ehefrau versprochen, keiner anderen Frau die Hand zu geben. Die Behörde lehnte den Antrag ab. Die Weigerung, einer Frau die Hand zu geben, lasse darauf schließen, dass die Grundwerte der deutschen Verfassung – Menschenwürde und Gleichheit von Mann und Frau – nicht mitgetragen werden.
- Kein Eingriff in die Glaubensfreiheit



D. Diskussion

(1) Wie werden unter dem Dach der religiös-weltanschaulichen Neutralität (RWN) plurale Werte verhandelt?

- Die Fälle lassen sich nicht über einen Kamm scheren.
- Abwägungen spielen eine große Rolle (praktische Konkordanz).
- Symbole: Tendenz zur Zurückdrängung aus dem öffentlichen Raum, um Diskriminierung zur vermeiden
- Neutralität macht sich (auch) in der Zurückhaltung des Staates bei der Deutung von Symbolen bemerkbar.
- Zusammenleben: Christliche Prägung der deutschen Gesellschaft hat eine kulturelle Dimension, die im Grundsatz von anderen Religionen hinzunehmen ist.

FAU

D. Diskussion

(2) Inwiefern ist Neutralität ihrerseits ein pluraler Wert?

- Der Neutralität wird vorgeworfen, dass sie einer protestantischchristlichen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche entspricht, also gar nicht wirklich neutral ist.
- Aber: Inhaltsbestimmung und Rechtfertigung des Neutralität müssen – unabhängig vom Protestantismus – als Entfaltung des Sinns von egalitärer Glaubensfreiheit angelegt werden.

Interpretation des Grundgesetzes im Sinne eines "öffentlichen Vernunftgebrauchs" (Rawls)

Bsp: christliche Kirchen und Zentralrat der Juden zur Selbsttötung in BVerfGE 153, 182

 Interpretation der Glaubensfreiheit bei anderen Religionen bzw. christlichen Richtungen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!